

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 48

Artikel: Etwas für Landwehr-Schützen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schritte betragen dürfe. Rückt eine Abtheilung fechtend näher, so nimmt die andere Gewehr beim Fuß. Das Betreten von angebautem Land wurde verboten, ebenso das Schießen in unmittelbarer Nähe von Gebäuden. Der Divisionsstab und die Guiden galten als neutral und wurden überall durchgelassen. Die Frontausdehnungen durften so genommen werden, daß sie der reglementarischen Stärke der Corps entsprachen. Tref-fenaufstellung sollte in allen Formationen zu Grunde gelegt werden. Zapfenstreichschlagen oder blasen galt als Signal für Einstellung des Gefechts.

Die Zeit erlaubte nicht, das Manövergebiet noch zu erkognosieren. Die beiden Korpskommandanten unterzogen sich daher mit einiger Besorgniß ihrer neuen Charge, zum ersten Mal Truppen verschiedener Waffen zu leiten.

Sie haben nun ihre Aufgabe erfüllt. Wenn auch hin und wieder Fehler vorgekommen sind, so kann dennoch das Ganze als gelungen betrachtet werden.

Das Westkorps hat seine Positionen rechtzeitig bezogen und die Vorposten vortheilhaft placirt. Die Besatzung der Gibelhöhe, die alle Zugänge nach Thierachern dominirt, zog sich jedoch zu schnell und fast ohne Widerstand zurück. Die Artillerie beim Wirthshause auf der Egg fuhr ab, bevor die feindlichen Jäger die Höhe erstiegen und der Gibel besetzt war.

Das Ostkorps zögerte mit dem Abmarsch vom Polygon zu lange; durch die späte Munitionsvertheilung gieng zu viel Zeit verloren. Der Umstand, daß alle Infanterie über Zollhaus dirigirt wurde, hatte zur Folge, daß der Gibel und der Schmidwald nicht rechtzeitig besetzt wurden. Das Debouschiren aus dem letztern und das Vordringen gegen Wählern und den Längenbühl gieng dann lebhafter und ziemlich gut. Beide Corps benützten das hügelartige Terrain zu vortheilhaften Aufstellungen und manövrierten regelmäßig.

Die Kavallerie fand in den sumpfigen Niederungen, die überall mit Hecken bedeckt sind, wenig Verwendung. Die Artillerie wählte überall günstige Positionen.

Wie bei Friedensübungen immer, wurde auch hier häufig die Feuerwirkung zu wenig respektirt, und geschlossene Abtheilungen bewegten sich im feindlichen Schußbereich oft ohne Deckung, und ohne Benutzung des Terrains.

Der 17. Oktober wurde als Inspektionsstag vor- behalten. Die Herren Inspektoren der Artillerie, Kavallerie und des II. Kreises, die Obersten Herzog, Ott und Bachofen, waren bereits früher anwesend.

Morgens 8 Uhr stellte sich die Division auf der Allment, zwischen der Küherhütte und dem Zielwall in einem Treffen, Front gegen das Polygon auf. Auf dem rechten Flügel die Artillerie, dann die Kavallerie und die beiden Infanteriebrigaden, mit 60 Schritten Intervalle.

Nach Abnahme der Inspektion durch die Inspektoren manövrierte jede Waffe für sich nach Anleitung ihres Inspektors. Später wurde die ganze Division vereinigt und gemeinschaftlich einige Bewegungen ausgeführt. Die Artillerie kommandirt von Herrn Hauptmann Egger, die Kavallerie von Herrn Oberst-lieutenant Hartmann und die Infanterie von Herrn Oberst-lieut. Amtstuz. Zum Schluß wurde vor den Inspektoren defilirt.

Die Bataillone Nr. 16 und 89 hatten auf der Allment abgekämpft und wurden Nachmittags in Thun entlassen. Das Bataillon Nr. 37 ging Abends noch bis Burgdorf und wurde am 18. in Sumiswald entlassen. Die Artillerie verließ Thun am 17. und die Kavallerie am 18. Oktober.

Die sämmtlichen Inspektoren sprachen ihre Be- friedigung über die Leistungen der Truppen aus. Die Fehler, die vorgekommen sind, sprechen entschie- den dafür, daß auch in Zukunft mehr derartige kom- binirte Übungen veranstaltet werden sollten.

Jeder Theilnehmer wird sich gewiß mit Vergnügen an den ersten kantonalen Truppenzusammenzug vom Oktober 1863 erinnern. S.

Etwas für Landwehr-Schützen.

Das Zeughaus Freiburg besitzt 100 Stützer, wel- che schon vor Einführung der jetzigen Ordonnanz für diese Waffe angekauft worden sind.

Dieselben hatten ursprünglich bei einer Laufdicke von 9, " " 25 an der Bodenschraube und 6, " " 5 an der Mündung, einer Lauflänge von 2' 9" 1", einem Drall von einem Umgang auf 4', einer Anzahl von 8 Zügen ein Normalkaliber von 38" ".

Da dies Kaliber aber durch wiederholtes Frischen bei vielen dieser Stützer auf 40" " erweitert worden war, so machte ich im Laufe dieses Jahres Versuche, wie sich diese Stützer mit einem der von der Spezialkommission für Bestimmung eines einheitlichen Kalibers für die ganze eidgen. Armee experimentirten Geschöß von 39" " Durchmesser gebraucht, ver- halten würden. Dieselben fielen sehr befriedigend aus, und es wurde in Folge dessen das Kaliber al- ler fraglichen Stützer auf 40" " gebracht und für dieselben als Munition jenes Geschöß mit einer La- dung von 4 1/2 Gramm eingeführt, diese Stützer aber zur Bewaffnung der Landwehrschützen, die bisher noch mit Stützern von 5" "—5" " 3 bewaffnet waren, bestimmt.

Da das Zeughaus Freiburg überdies im Besitz von Stützern eidgen. Ordonnanz ist, deren Kaliber in Folge häufigen Frischens über 37" " (bisheriges

Maximum) gestiegen, so ist es natürlich, daß ich auf den Gedanken kam, zu versuchen, wie sich diese Stützer, auf 40''' gebracht und mit obiger Munition gebraucht, verhalten werden, ohne mich dabei durch die von der Kommission publizirten Resultate ähnlicher Versuche abschrecken zu lassen.

Meine Versuche nun gaben folgende Resultate:

Distanz.	Aussatz.	Zahl der Scheiben-	Streuungs- Halbmesser	Basis des Rech- tecks, in welchem der bessern die bessere Hälfte der Schüsse. ¹⁾		
				Schüsse.	Treffer.	Hälfte der Schüsse.
200	1,""65	10	10	4"	3"	
300	2,""35	20	10	7"	8,"5	
400 ¹⁾	3"	30	25	18,"5	19"	
500	3,""85	30	24	15,"5	13"	
600	4,""85	35	23	24,"5	33,"5	
700	5,""50	50	31	26"	37"	

Die zu diesen Versuchen benützte Scheibe ist eine Ordonnanz-Feldscheibe von 6 Fuß ins Geviert.

Es wurde aufgelegt geschossen.

Der Rückstoß ist natürlich etwas stärker als beim Ordonnanzstützer mit 4 Gramm Ladung, jedoch noch ganz erträglich.

Um Ladstock muß die Stellscheibe abgenommen werden.

Diese Resultate, obwohl nicht so befriedigend als die, welche mit Eingangs erwähntem Stützer gemachten Versuche gegeben haben, was wohl dem Unterschiede im Drall und in der Eisendicke des Rohres zuzuschreiben ist, schienen der Militärdirektion befriedigend genug zu sein, um zu bestimmen, daß noch alle Stützer eidgenössischer Ordonnanz von 37''' Kaliber, weil durchweg auch sonst schon abgebräucht, statt mit neuen Läufen versehen, auf 40''' Kaliber gebracht und für die Landwehr bestimmt werden sollten.

Da nun ohne Zweifel viele ältere Schützen und auch kantonale Zeughäuser im Besitze von Stützern eidgen. Ordonnanz sich befinden, deren Kaliber das geduldete Maximum überschreitet, so glaube ich denselben vielleicht durch diese Mittheilung einen Dienst zu leisten.

Die Geschosse bezieht das Zeughaus Freiburg vom Zeughaus Bern. Dieselben (Expansivgeschosse) sind gepreßt; es gehen deren 22 bis 23 aufs Pfund und kosten 50 Cent. per Pfund oder das Hundert Fr. 2. 29. Die Ladung ist 4½ Gramm und mit dem Geschosse nach Art der Jägermunition in einer Patrone vereinigt.

Ohne Zweifel würde das Zeughaus Bern die Lieferung von Geschosse auch an andere Zeughäuser und Privaten gerne übernehmen.

¹⁾ Dieser Versuch wurde bei starkem Winde gemacht, daher die große Streuung.

²⁾ Hierunter ist die Breite desjenigen Theils der 6 Fuß hohen Scheibe verstanden, in welchen die bessere Hälfte der Schüsse gefallen, ohne daß dabei auf die Höhenabweichung Rücksicht genommen wird; eine Beobachtungsart, die mir für Beurtheilung von Feldwaffen anschaulicher und praktischer scheint.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Oktober 1863.

Bundesstadt. Schon seit geraumer Zeit hat sich das Bedürfniß nach einer Reorganisation der Anstalt für Reigeferde in Thun fühlbar gemacht. Das Militärdepartement hat dem Bundesrat nun die bezüglichen Vorschläge unterbreitet.

— Künftig soll die Ernennung der Chefs der Artillerie, Kavallerie, des Genie und der Scharfschützen, statt wie bisher mit den Kreisinspektoren, mit den Beamten des Militärdepartements, d. h. im März jeder beginnenden neuen Integralerneuerung stattfinden.

— Der Bundesrat hat die vom Militärdepartement vorgelegten, durch die Architekten Kubli und Blotnicki ausgearbeiteten Pläne für die neue Kaserne in Thun genehmigt. Die Pläne für die Nebengebäude sollen im Laufe Novembers und Dezembers fertig werden. Inzwischen ist die Aushebung der guten Erde auf den Stellen, wo die Gebäude hinzustehen kommen, um sie nutzbar zu verwenden, und das Setzen der Bäume auf den Anlagen um die Kaserne und übrigen Gebäuden angeordnet.

— Alle Akten betreffend die Acquisition der Mühlmatt und der dem Familiengute Thun gehörigen Territorien, über welche eine verlängerte Schießlinie für gezogene Artillerie auf der Thuner Allmend erstellt wird, sind nun im eidgen. Archiv deponirt.

— Einem Antrage des Militärdepartements gemäß genehmigt der Bundesrat einen Anhang zum Dienstreglement, enthaltend die Obliegenheiten der einzelnen Grade.

— Der Bundesrat ertheilt den Regierungen von Wallis und Tessin eine letzte Frist bis zum 30. November, um sich über die Anschaffung der ihnen noch fehlenden 83 (resp. 282) Burnand-Prelaz-Gewehre auszuweisen, mit dem Beifügen, daß sofern sie innert der bezeichneten Frist unterlassen, die zur Anschaffung nötigen Schritte zu thun, der Bundesrat den Bedarf nach Art. 136 der Militärorganisation auf Kosten des Kantons ergänzen werde.

— Der Bundesrat hat die vom Finanzdepartement vorgelegte Verordnung über Reorganisation der Pulververwaltung genehmigt. Darnach wird u. A. die Fabrikation im Akkord aufgegeben und das Regiesystem eingeführt und die Fabrikation der Zündapseln, welche bisher unter der Centralverwaltung stand, dem Intendanten des 2. Kreises (Bern) unterstellt.

— Das Militärdepartement ist ermächtigt, mit der zuständigen Behörde den Pachtvertrag über die Nutzung einer Wiese zunächst der Kaserne in Frauenfeld zu erneuern.

— Aus einem Berichte des Genieinspektors ist zu ersehen, daß die Arbeiten an der Aarenstraße auf Uner Gebiet so bedeutend vorgeschritten sind, daß sie gegen Ende Mai 1864 beendigt werden können. Der Bundesrat hat daher keinen Anstand genommen, eine Abschlagszahlung von Fr. 56,000 aus dem dies-